

Courtagezusage

für Versicherungsmakler

GP-Nr. \$GPNR\$
VB-Nr. \$GPNR\$\$VBNR\$

\$VORNAME\$ \$NAME\$
\$FIRMIERUNG\$
\$STR\$
\$ORT\$

-im folgenden "Makler" genannt-
gültig ab \$BEGIN\$

1. Präambel

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH (im folgenden "SLP" genannt) hat Kooperationsabkommen mit Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und einer Immobilienfinanzierungsplattform (im folgenden "Gesellschaften" genannt) geschlossen. Auf der Basis dieser Abkommen kann der Makler mit einzelnen oder allen Gesellschaften zusammenarbeiten. Partner für den Makler im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Gesellschaften über die Kooperationsabkommen ist SLP. Die Zusage entfällt in der Regel für Gesellschaften mit denen der Makler im Vorfeld bereits eigene Vereinbarungen getroffen hat (Ausnahme: Haftpflichtkasse).

Mit Einreichen des ersten Antrages unter der Vergütungsbeteiligten-Nummer (VB-Nr.) der Swiss Life (SL) oder denjenigen lt. Liste der Gesellschaften erklärt der Makler sein Einverständnis mit dieser Courtagezusage und den für die jeweilige Gesellschaft gültigen Anlagen und sonstigen Richtlinien, die ihm von den Gesellschaften direkt ausgehändigt werden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über SLP. SLP behält sich ein Prüfungsrecht vor.

2. Akquisitionsbereich

Der Geschäftsbeziehung liegen die gesetzlichen Regelungen des Maklerrechts (§§ 93 ff. HGB, § 34 d GewO) zugrunde. Der Makler ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt. Er verpflichtet sich, die Unterlagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten aufzubewahren. Diese sind auf Verlangen den Gesellschaften und / oder SLP auszuhändigen. Auf Wunsch ist jederzeit Einblick in diese Dokumente zu gewähren. Bei Entzug der Erlaubnisse / Löschung aus dem Register endet die Zusage, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Ebenso haftet der Makler dafür, dass eventuelle Untervermittler die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sachkunde, Registrierung sowie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen.

Der Makler wird für die Gesellschaften nach den jeweils gültigen Tarifen / Fonds unter Beachtung der Courtagebestimmungen, die in ihrer aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Zusage sind sowie der Annahmerichtlinien der Gesellschaften, vermitteln. Er erkennt die Richtlinien und Geschäftsanweisungen der Gesellschaften für jede Vermittlung an.

Swiss Life Partner Service-
und Finanzvermittlungs GmbH

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München HRB 111062

Geschäftsführer:
Stefan Hafner, Sebastian Weigelt

Zeppelinstr. 1 85748 Garching b. München
Telefon (089) 3 81 09-0 Fax (089) 3 81 09-46 94
www.swisslife-weboffice.de

IHK-Vermittlerregister:
D-JWNS-F5XWB-75 (§ 34d GewO)
D-F-155-VBSY-44 (§ 34f GewO)
D-W-155-BP6G-90 (§ 34i GewO)

HypoVereinsbank
IBAN
DE68700202700062319380
BIC HYVEDEMMXXX

USt-IdNr.: DE813957820

3. **Kodex Vertrieb / Wettbewerbsrichtlinien / Datenschutz**

Als Grundlage der Geschäftsbeziehung setzt SLP voraus, dass der Makler entweder als Mitglied eines Vermittlerverbandes den verbandseigenen Verhaltenskodex, der Inhalt und Zielen des sog. Basis-Kodex einiger Vermittlerverbände entspricht, anerkennt oder den sogenannten Basis-Kodex einiger Vermittlerverbände für seine Vermittlungstätigkeit verwendet oder eigene Compliance-Richtlinien verwendet, die die Anforderungen im GDV-Verhaltenskodex beinhalten. Der Makler hat zur Kenntnis genommen, dass SLP die geltenden Wettbewerbsrichtlinien für die Versicherungswirtschaft anwendet.

Der Makler und SLP sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und zur Verschwiegenheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden und Interessenten verpflichtet. Das gilt nicht zur Beachtung der Grundsätze zur Verhinderung der Geldwäsche. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu SLP. Auf die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (u. a. § 5 BDSG) und des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie deren Beachtung wird besonders hingewiesen. Der Makler ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, den Antragsteller (Kunden) über die Einbindung der SLP im Rahmen der Zusammenarbeit zu informieren und datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungserklärungen hierzu vom Kunden einzuholen (SLP-Datenschutzhinweise sowie eine aktuelle SLP-Dienstleister- und Kooperationspartnerliste sind unter www.swisslife-weboffice.de abrufbar). Der Makler erklärt sich damit einverstanden, dass seine eigenen personenbezogenen Daten, soweit es für die Erfüllung dieser Zusage durch SLP erforderlich ist, gespeichert, an AVAD und an die Gesellschaften weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass SLP seine Bewerbungsunterlagen und Auskünfte bei SL einsieht und verwendet.

Der Makler beachtet das geltende Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b VAG. Danach ist es Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 VVG untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern.

Unter dieses Verbot fällt insbesondere eine vollständige oder teilweise Courtageabgabe, sofern dabei ein Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr überschritten wird.

4. **Courtagen**

Der Makler erhält für seine Tätigkeit Courtagen aus Neu-, Bestands- und Erhöhungsgeschäft. Diese verstehen sich, soweit sie nicht ohnehin umsatzsteuerfrei sind, inkl. aller evtl. anfallenden Steuern und Abgaben.

Die Abrechnung der Courtagen erfolgt über das Abrechnungssystem der SL.

5. **Bestand**

Der Makler erhält von SLP oder den Gesellschaften Vertragsdaten über die von ihm vermittelten Versicherungen / Bausparverträge / Fonds / Darlehensverträge.

6. **Courtageanspruch**

Anspruch auf Courtage besteht, wenn Anträge / Aufträge vom Makler unterzeichnet eingereicht werden, von der Gesellschaft angenommen und Versicherungsscheine / Nachträge / Bausparpolicen / Darlehensverträge eingelöst wurden, der Kunde vom Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und zu Bausparverträgen die Abschlussgebühr eingezahlt ist. Soweit Courtagen bevorschusst werden, sind sie erst nach Ablauf der jeweiligen Courtagehaftungszeiten verdient. Nicht verdiente Courtage, die nicht im Rahmen der Abrechnung verrechnet werden kann, zahlt der Makler unverzüglich an SLP zurück.

Laufende Courtagen erhält der Makler entsprechend der Vertragsdauer des jeweiligen Versicherungsvertrages.

Courtageansprüche enden mit Vorlage eines anderweitigen Maklerauftrages bzw. Kundenwunsches.

7. **Inkasso / Regulierungen**

Inkasso und Schadensregulierungen führen die Gesellschaften durch. In seinen Besitz gelangte Beitragsgelder leitet der Makler umgehend an die jeweilige Gesellschaft weiter.

8. **Dauer der Zusage**

Die Courtagezusage ist auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann, sofern berechtigte Gründe vorliegen, für einzelne oder alle Gesellschaften gekündigt werden.

Courtagen aus laufenden Verträgen werden nach Kündigung der Zusage weitergezahlt, solange sich der Einzelvertrag im Bestand des Maklers befindet. Voraussetzung ist, dass der Makler im Besitz der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt.

9. Geschäftsunterlagen / Veröffentlichungen

Der Makler wird Geschäftsunterlagen / elektronische Datenträger der Gesellschaften und von SLP vertraulich behandeln, ohne Einwilligung von SLP keine Kopien anfertigen und nach Beendigung der Zusammenarbeit an SLP aushändigen.

Veröffentlichungen oder Anzeigen, in denen SLP oder Gesellschaften namentlich genannt werden sollen, wird der Makler im Voraus mit SLP abstimmen.

10. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Courtageberechnungsgrundlagen oder Courtagebestimmungen, die SLP von den Gesellschaften vorgegeben werden, haben auch für den Makler Gültigkeit, sofern sie, wie alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusage, ihm schriftlich bekanntgegeben worden sind. Diese allgemeine Zusage ist in der jeweils gültigen Fassung unter www.swisslife-weboffice.de/slp hinterlegt.

11. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zusage einschließlich Anlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Swiss Life Partner
Service- und Finanzvermittlungs GmbH

Stefan Hafner ppa. Christian Bonholzer

Anlagen

01.2019

MUSTER